

Rahmenvereinbarung über die Beschaffung von Mild-Hybrid-Omnibusse

zwischen

Ilmebahn GmbH
Dr.-Friedrich-Uhde-Straße 24
37574 Einbeck

Vertragsnummer / Kennung: [wird nach Zuschlag ergänzt]

- im Folgenden „Auftraggeber“ genannt

und

[wird nach Zuschlag ergänzt]

Vertragsnummer / Kennung: [wird nach Zuschlag ergänzt]

- im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt - ,

- Auftraggeber und Auftragnehmer kollektiv im Folgenden „Parteien“ genannt,

Präambel

Die Ilmebahn GmbH beabsichtigt die Beschaffung von serienreifen Niederflur-Linienomnibussen mit Mild-Hybrid-Antrieb für den Einsatz in ihrem Liniennetz. Gegenstand der Beschaffung sind insbesondere Solo-Linienomnibusse; daneben soll bei entsprechendem Bedarf auch die Beschaffung von Gelenk-Linienomnibussen möglich sein.

Hierzu schreibt die Ilmebahn GmbH im Wege eines europaweiten Vergabeverfahrens den Abschluss einer Rahmenvereinbarung über die Beschaffung von Niederflur-Linienomnibussen mit Mild-Hybrid-Antrieb (M3 Klasse 2) (im Folgenden auch „Fahrzeuge“) aus. Gelenk-Linienomnibussen sind hiervon abweichend lediglich optional mit einem Mild-Hybrid-Antrieb anzubieten.

Die Rahmenvereinbarung ist auf eine kontinuierliche Fahrzeugbeschaffung ausgerichtet. Nach der derzeitigen Beschaffungsplanung sollen während der ersten fünf Vertragsjahre jährlich drei Fahrzeuge beschafft werden. Für die sich gegebenenfalls anschließenden Verlängerungszeiträume bleibt eine weitere Fahrzeugbeschaffung nach Maßgabe des jeweiligen Bedarfs vorbehalten. Die Einzelheiten zu den vorgesehenen Abnahmemengen, der Verteilung auf Solo- und Gelenk-Linienomnibusse sowie etwaigen weiteren Abruf- oder Verlängerungsoptionen ergeben sich aus diesem Vertrag.

Mit dieser Rahmenvereinbarung werden die Bedingungen für den Abschluss von Einzelverträgen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer über die Lieferung der Fahrzeuge festgelegt. Außerdem werden die wesentlichen Regelungen vereinbart, nach denen die Einzelverträge abzuwickeln sind.

Der Auftraggeber legt besonderen Wert auf den Einsatz einer soliden, robusten und im täglichen Linienbetrieb sowie in der Wartung und Instandhaltung möglichst einfach zu handhabenden Fahrzeugtechnik.

Technische Weiterentwicklungen während der Laufzeit der Rahmenvereinbarung sollen berücksichtigt werden können, soweit hierdurch der ausgeschriebene Beschaffungsgegenstand nicht wesentlich verändert wird.

1 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand dieser **Rahmenvereinbarung** ist die Festlegung der Bedingungen und des Verfahrens zum Abschluss von Einzelverträgen für die Herstellung und Lieferung von Solo- und Gelenk-Linienomnibussen mit Mild-Hybrid-Antrieb.

(2) Die genaue Art und der Umfang der zu erfüllenden Leistungsanforderungen sind in **Anlage 2 – Leistungsbeschreibung** dieses Vertrages aufgeführt und werden durch **abgestimmte Einzelverträge** ergänzt. Dabei ist zu berücksichtigen:

Rahmenvereinbarung über die Beschaffung von Mild-Hybrid-Omnibusse (ENTWURF) Stand 23.10.2026

- Die angebotenen Fahrzeuge sollen auf eine hohe Betriebszuverlässigkeit sowie eine möglichst einfache und wirtschaftliche Wartung und Instandhaltung über die vorgesehene Nutzungsdauer ausgerichtet sein.
- Der beim Auftraggeber vorhandene technische Ausstattungs- und Qualifikationsstand ist in **Anlage 4 – Übersicht vorhandener technischer Systeme und Qualifikationsstand** dargestellt. Andere technische Lösungen sind zulässig. Soweit im Rahmen der angebotenen Fahrzeuge jedoch zusätzliche Schulungen, Qualifizierungsmaßnahmen, Diagnosegeräte, Spezialwerkzeuge, Software, Lizenzen oder sonstige technische Einrichtungen erforderlich werden, sind diese vollständig anzugeben und die hiermit verbundenen Kosten nach Maßgabe der **Anlage 3 – Preisblatt** auszuweisen.
- Zur Klarstellung: Die **Anlage 4 – Übersicht vorhandener technischer Systeme und Qualifikationsstand** dient ausschließlich der Ermittlung eines durch die angebotene technische Lösung gegebenenfalls entstehenden zusätzlichen Ausstattungs-, Schulungs- oder Qualifizierungsbedarfs. Die dort genannten Hersteller, Fabrikate, Produkte oder Systeme begründen keine Vorgabe für die technische Ausführung der angebotenen Fahrzeuge

(3) Die **Rahmenvereinbarung** begründet keine Abnahme- und Leistungsverpflichtungen. Die konkret zu erbringenden Leistungen werden durch den Auftraggeber im Rahmen von **Einzelverträgen** konkretisiert und folgen den Vorgaben der Vertragsbestandteile dieser Rahmenvereinbarung und den Vergabeunterlagen.

(4) Die **Anlage 2 – Leistungsbeschreibung** beschreibt die für die Fahrzeuge maßgeblichen technischen und funktionalen Anforderungen. Der Auftragnehmer schuldet darüber hinaus sämtliche Leistungen, Nebenleistungen und Maßnahmen, die nach den anerkannten Regeln der Technik sowie nach Art und Zweck der geschuldeten Leistung erforderlich sind, um die Fahrzeuge vollständig, funktionsfähig, betriebsbereit und vertragsgemäß herzustellen, zu liefern und in Betrieb zu nehmen, soweit diese Leistungen seinem vertraglichen Verantwortungsbereich zuzuordnen sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne hierfür erforderliche Leistungen oder Maßnahmen in den Vergabeunterlagen nicht ausdrücklich oder nicht im Einzelnen aufgeführt sind. Der Auftragnehmer wird die Erbringung solcher Leistungen nicht unbillig verweigern.

(5) Der Auftragnehmer hat die Leistungen während der Laufzeit der Rahmenvereinbarung nach den bei Abruf der Einzelverträge geltenden anerkannten Regeln der Technik zu erbringen. Sollten durch den aktuellen Stand der Technik Leistungsvarianten möglich sein, z. B. weiterentwickelte Antriebs-, Motoren- oder sonstige Fahrzeugsysteme, oder durch gesetzliche oder organisatorische Anforderungen Änderungen bei der Leistungsausführung eintreten, so hat der Auftragnehmer diese dem Auftraggeber ebenfalls anzubieten. Soweit möglich, steht dem Auftraggeber in diesem

Rahmenvereinbarung über die Beschaffung von Mild-Hybrid-Omnibusse (ENTWURF) Stand 23.10.2026

Fall ein Wahlrecht zu, welche Leistungsvarianten im Rahmen des Einzelvertrages ausgeführt werden sollen. Hierdurch entstehende Mehrkosten sind vom Auftraggeber zu tragen. Der Auftragnehmer hat in jedem Fall die in der **Anlage 2 - Leistungsbeschreibung** zugesagten Kriterien zu erfüllen.

(6) Es wird derzeit vom Auftraggeber beabsichtigt, Einzelverträge über die Lieferung von insgesamt 15 Fahrzeugen während der fünfjährigen Laufzeit der Rahmenvereinbarung zu schließen. Vorgesehen ist grundsätzlich die Bestellung von drei Fahrzeugen je Vertragsjahr. Der Auftraggeber behält sich vor, die Verteilung der Fahrzeuge auf Solo- und Gelenk-Linienomnibussen in den einzelnen Vertragsjahren nach Maßgabe seines Bedarfs festzulegen. Für die sich gegebenenfalls anschließenden Verlängerungszeiträume bleibt eine weitere Fahrzeugbeschaffung nach Maßgabe des jeweiligen Bedarfs vorbehalten. **Die maximale Abrufmenge aus dieser Rahmenvereinbarung beträgt insgesamt 20 Fahrzeuge.**

(7) Der Einsatz von Nachunternehmern entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner allgemeinen Verpflichtung gegenüber dem Auftraggeber zur vollständigen Vertragserfüllung.

(8) Die Bestandteile dieses Vertrages, einschließlich etwaiger Änderungen, sowie die Rangfolge im Falle von Widersprüchen, werden wie folgt geregelt:

a. Dieser Vertragstext mit den Anlagen:

Anlagen Nr.	Bezeichnung	Datum / Version	Anzahl Seiten
1	Kontaktinformation	[wird nach Zuschlag ergänzt]	[wird nach Zuschlag ergänzt]
2	Leistungsbeschreibung	[wird nach Zuschlag ergänzt]	[wird nach Zuschlag ergänzt]
3	Preisblatt	[wird nach Zuschlag ergänzt]	[wird nach Zuschlag ergänzt]
4	Übersicht vorhandener technischer Systeme und Qualifikationsstand	[wird nach Zuschlag ergänzt]	[wird nach Zuschlag ergänzt]

sowie nachrangig die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Bereitstellung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung,

Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind ausgeschlossen, soweit nicht an nachrangiger Stelle anderes vereinbart wird.

2 Vertragsbeginn, Laufzeit und Kündigung

2.1 Vertragsbeginn

- (1) Der Vertrag beginnt mit Zuschlag.
- (2) Die Mindestvertragslaufzeit beträgt 60 Monate. Die Parteien verzichten für die Mindestvertragslaufzeit auf ihr Recht zur Ausübung der ordentlichen Kündigung.
- (3) Die Parteien vereinbaren eine dreimalige automatische Verlängerung von jeweils 12 Monaten, wenn der Vertrag nicht neun Monate vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit bzw. der jeweiligen Verlängerung durch eine der Vertragsparteien gekündigt wird.
- (4) Die maximale Vertragslaufzeit beträgt 96 Monate.

2.2 Kündigung

- (1) Das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (2) Eine Kündigung aus wichtigem Grund bedarf der vorherigen Abmahnung oder einer angemessenen Fristsetzung durch den Auftraggeber, es sei denn, dies ist gemäß § 323 Abs. 2 Nummern 2 BGB entbehrlich, oder es liegen besondere Umstände nach § 323 Abs. 2 Nummer 3 BGB vor, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Kündigung rechtfertigen.
- (3) Ein wichtiger Grund für den Auftraggeber liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
 - Der Auftragnehmer verletzt schuldhaft und wiederholte Berichtspflichten und oder Nebenpflichten.
 - Nach Vertragsschluss werden nachweisliche wettbewerbsbeschränkende Absprachen des Auftragnehmers bekannt.
 - Der Auftragnehmer verletzt nachhaltig und oder in erheblichen Umfang Datenschutz- und Datensicherheitsvorschriften oder Sicherheitsnormen, die die IT-Sicherheit betreffen.

3 Abschluss von Einzelverträgen, Bestellung und Lieferung, Abnahme

3.1 Einzelverträge

- (1) Der Auftraggeber hat das Recht nach den Bedingungen dieser Rahmenvereinbarung und den Vergabeunterlagen mit dem Auftragnehmer Einzelverträge zu schließen. Sie dürfen keine für den Auftraggeber ungünstigeren Bedingungen vorsehen als die des Angebots des Auftragnehmers, das dieser Rahmenvereinbarung zugrunde liegt.

Rahmenvereinbarung über die Beschaffung von Mild-Hybrid-Omnibusse (ENTWURF) Stand 23.10.2026

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit mit dem Auftraggeber einen entsprechenden Einzelvertrag abzuschließen. Der Auftragnehmer darf den Abschluss eines Einzelvertrages nicht unbillig verweigern.

(3) Der Auftraggeber behält sich vor, in einer dem Zuschlag nachgelagerten Baubesprechung für den jeweiligen Einzelvertrag einzelne Anforderungen der Leistungsbeschreibung abzuwählen oder in ihrem Umfang zu reduzieren. Dies kann insbesondere auch die Verkürzung von Garantiezeiten betreffen.

(4) Die Bedingungen der Einzelverträge richten sich grundsätzlich nach den in der **Anlage 2 – Leistungsbeschreibung** näher definierten Spezifikationen und Anforderungen sowie den in der **Anlage 3 – Preisblatt** vereinbarten Preisen. Die nachfolgenden Bestimmungen bleiben davon unberührt.

(5) Der Auftragnehmer gewährleistet für die gelieferten Fahrzeuge eine **vollständige Ersatzteilversorgung** für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren ab Erstzulassung des jeweiligen Fahrzeugs.

(6) Der Auftragnehmer stellt während der Vertragslaufzeit sowie für die Dauer der vereinbarten Gewährleistungs- und Garantiezeiten sicher, dass für Reparatur-, Gewährleistungs- und Garantiarbeiten mindestens eine vom Fahrzeughersteller autorisierte Buswerkstatt im Umkreis von höchstens 50 km um den Fahrzeugstandort 37574 Einbeck zur Verfügung steht.

3.2 Bestellungen und Lieferung

(1) Der Auftraggeber löst beim Auftragnehmer Bestellungen aus und teilt ihm dabei die Art und die Anzahl der zu liefernden Fahrzeuge und ggf. weitere Vorgaben für den Einzelvertragsschluss mit.

(2) Der Auftraggeber wird die Fahrzeuge grundsätzlich 15 Monate vor der geplanten Inbetriebnahme **bestellen**. Hiervon abweichend wird der Auftraggeber die ersten drei initialen Fahrzeuge innerhalb von 3 Wochen nach Zuschlag bestellen.

(3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich die Fahrzeuge bis spätestens 15 Monate nach Bestellung zu **liefern**. Hiervon abweichend wird der Auftragnehmer die ersten drei initialen Fahrzeuge bis spätestens 30.11.2027 liefern.

(4) Die Übergabe der Fahrzeuge erfolgt an einem Standort des Auftragnehmer in Deutschland.

3.3 Abnahme

(1) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die **Bereitschaft zur Abnahme** der Fahrzeuge mit einem Vorlauf von mindestens zehn Arbeitstagen anzuzeigen.

(2) Die endgültige Abnahme erfolgt nach **vollständiger und betriebsbereiter Bereitstellung des jeweiligen Fahrzeugs**. Im Rahmen der Abnahme wird geprüft, ob das Fahrzeug den vertraglichen

Rahmenvereinbarung über die Beschaffung von Mild-Hybrid-Omnibusse (ENTWURF) Stand 23.10.2026

Anforderungen, insbesondere den Anforderungen der **Anlage 2 – Leistungsbeschreibung**, entspricht. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Abnahmeprüfung durch eigene Mitarbeiter oder durch beauftragte Dritte durchführen zu lassen.

(3) Die Abnahme ist zu **protokollieren**. In dem Protokoll sind insbesondere festgestellte Mängel oder sonstige Abweichungen von den vertraglichen Anforderungen zu dokumentieren.

(4) Wegen unwesentlicher Mängel, die den bestimmungsgemäßen Betrieb des Fahrzeugs nicht beeinträchtigen, darf die Abnahme nicht verweigert werden. Der Auftragnehmer bleibt verpflichtet, diese Mängel innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist zu beseitigen.

(5) Wird die Abnahme wegen wesentlicher Mängel verweigert, ist das Fahrzeug nach deren Beseitigung erneut zur Abnahme bereitzustellen.

(6) Ein Fahrzeug gilt erst mit erfolgreicher endgültiger Abnahme als geliefert.

4 Vergütung und Rechnungsstellung

(1) Soweit einzelvertraglich nicht abweichend geregelt, ergibt sich die Höhe der Vergütung aus der **Anlage 3 – Preisblatt**.

(2) Soweit aufgrund der angebotenen technischen Lösung gegenüber dem in **Anlage 4 – Übersicht vorhandener technischer Systeme und Qualifikationsstand** dargestellten technischen Ausstattungs- und Qualifikationsstand zusätzliche Schulungen, Qualifizierungsmaßnahmen, Diagnosegeräte, Spezialwerkzeuge, Software, Lizenzen oder sonstige technische Einrichtungen erforderlich sind, sind diese nach Maßgabe der **Anlage 3 – Preisblatt** vollständig auszuweisen. Soweit für die vertragsgemäße Wartung, Diagnose oder Instandsetzung zwingend erforderliche Leistungen oder Gegenstände nicht gesondert in **Anlage 3 – Preisblatt** ausgewiesen werden, wird davon ausgegangen, dass die hierfür anfallenden Kosten bereits in den angebotenen Preisen berücksichtigt sind.

(3) Für alle in diesem Vertrag genannten Beträge gilt einheitlich der Euro als Währung. Die vereinbarten Vergütungen verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit Umsatzsteuerpflicht besteht.

(4) Soweit für die vertragsgemäße Wartung, Diagnose oder Instandsetzung zwingend erforderliche Leistungen oder Gegenstände nicht gesondert im Preisblatt ausgewiesen werden, wird davon ausgegangen, dass die hierfür anfallenden Kosten bereits in den angebotenen Preisen berücksichtigt sind.

(5) Rechnungen sind ausschließlich zu stellen an:

Ilmebahn GmbH
Dr.-Friedrich-Uhde-Straße 24
37574 Einbeck
h.schierding@ilmebahn.de

(6) Auftragnehmer können ihre Rechnungen an den Auftraggeber elektronisch stellen und damit ihre Geschäftsprozesse vereinfachen.

(7) Eine Anpassung der Vergütung während der Laufzeit des Vertrages

☒ findet statt.

☐ findet nicht statt.

(8) Eine Erhöhung der Vergütung kann erstmalig 12 Monate nach der ersten Lieferung eines Fahrzeuges, weitere Erhöhungen frühestens jeweils 12 Monate nach Wirksamwerden der vorherigen Erhöhung, angekündigt werden. Eine Erhöhung wird drei Monate nach der Ankündigung wirksam. Die Erhöhung hat angemessen und marktüblich zu sein und darf maximal 3 % der zum Zeitpunkt der Ankündigung der Erhöhung geltenden Vergütung betragen.

(9) Die Vergütung des Einzelvertrages richtet sich nach der zum Zeitpunkt der Bestellung wirksamen Vergütung.

(10) Rechnungen sind nach Lieferung, mit einem Zahlungsziel von 30 Tagen zu stellen. Rechnungen enthalten die Bezeichnung der jeweiligen vereinbarten Leistung, falls erforderlich mit Einzelpreisen und Summen.

5 Dokumentations- und Berichtspflichten

(1) Der Auftragnehmer dokumentiert die durchgeführten Leistungen zeitnah in angemessener Art und Weise, soweit nicht anders vereinbart, in deutscher Sprache in einem üblichen elektronischen Format und macht sie dem Auftraggeber mit Abschluss der Leistung zugänglich. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, zu jeder Zeit Einblick in den aktuellen Stand der Dokumentation zu gewähren.

(2) Auf Verlangen erstattet der Auftragnehmer dem Auftraggeber während der Vertragsdauer Bericht über den Stand der Leistungen.

6 Mitteilungspflichten des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber unverzüglich mitteilen, wenn eine Vorgabe oder Forderung des Auftraggebers oder eine sich aus den vertraglichen Pflichten des Auftragnehmers ergebende Handlung in wesentlichem Umfang fehlerhaft, unvollständig, widersprüchlich oder nicht

Rahmenvereinbarung über die Beschaffung von Mild-Hybrid-Omnibusse (ENTWURF) Stand 23.10.2026

wie vereinbart ausführbar ist bzw. eine für den Auftraggeber wirtschaftlichere Lösung besteht. Sofern mit zumutbarem Aufwand möglich, hat er dem Auftraggeber gleichzeitig die ihm erkennbaren Folgen mitzuteilen. Er haftet für die Nichterfüllung dieser Pflichten aber dann nicht, wenn er diese Umstände anlässlich der Erbringung seiner Leistungen nicht hätte erkennen müssen. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, Untersuchungen und Prüfungen vorzunehmen, die nicht für die Erbringung der Leistungen erforderlich sind. Im Übrigen bleiben die Pflichten des Auftragnehmers aus § 241 Abs. 2 BGB unberührt.

(2) Sobald dem Auftragnehmer erkennbar ist, dass er die vereinbarten Termine oder Ausführungsfristen nicht einhalten kann, wird er dies dem Auftraggeber unverzüglich mitteilen.

(3) Die vereinbarten Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers müssen vom Auftragnehmer rechtzeitig angefordert werden.

7 Personal des Auftragnehmers, Unterauftragnehmer

(1) Die zur Erbringung der Leistungen eingesetzten Personen müssen vereinbarungsgemäß, unabhängig davon jedoch mindestens dem Vertragszweck und der Aufgabenstellung entsprechend, qualifiziert sein. Unabhängig davon wird der Auftragnehmer gewährleisten, dass die für die Leistungserbringung vorgesehenen Mitarbeiter über die Qualifikation verfügen, die mindestens seinen diesbezüglichen Angaben sowie den Anforderungen des Auftraggebers im Vergabeverfahren entspricht. Die Kommunikation mit dem Auftraggeber erfolgt in deutscher Sprache, soweit nichts anderes vereinbart ist.

(2) Der Auftragnehmer darf zur Leistungserbringung Unterauftragnehmer nur einsetzen oder eingesetzte Unterauftragnehmer nur auswechseln, wenn der Auftraggeber dem ausdrücklich zustimmt. Die Zustimmung kann nicht aus sachwidrigen Gründen verweigert werden. Die Einarbeitung des neuen Unterauftragnehmers erfolgt auf Kosten des Auftragnehmers. Für die im Angebot des Auftragnehmers benannten Unterauftragnehmer gilt die Zustimmung des Auftraggebers als erteilt.

(3) Die Qualifikation des eingesetzten Personals ist auf Verlangen des Auftraggebers nachzuweisen.

8 Verzug / Reaktionszeiten / Vertragsstrafen

(1) Der Termin- und Leistungsplan ist im Vertrag festgelegt oder wird nach Vertragsschluss zwischen den Parteien abgestimmt. Soweit nicht anders vereinbart, sind solche Termine verbindlich einzuhalten. Bei Verzögerungen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, verschieben sich die von der Verzögerung betroffenen Ausführungsfristen angemessen; die gesetzlichen Ansprüche der Parteien bleiben hiervon unberührt.

Rahmenvereinbarung über die Beschaffung von Mild-Hybrid-Omnibusse (ENTWURF) Stand 23.10.2026

(2) Der Auftraggeber kann im Fall des Verzuges den Verzögerungsschaden verlangen. Ferner kann der Auftraggeber den Vertrag ganz oder teilweise entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, d.h. bei einer Teilkündigung nur bezogen auf die in Verzug befindliche Leistung, kündigen, wenn er dem Auftragnehmer erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall dem Auftraggeber zum Ersatz des durch die Kündigung des Vertrages entstehenden Schadens verpflichtet. Anstelle des durch die Kündigung entstehenden Schadens, kann der Auftraggeber Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Sinne von § 284 BGB verlangen. Die Fristsetzung ist in den gesetzlich genannten Fällen gem. §§ 281 Abs. 2, 323 Abs. 2 BGB entbehrlich. Nr. 2.2 gilt entsprechend.

(3) Ist der Auftragnehmer mit der Lieferung der Fahrzeuge in Verzug, kann der Auftraggeber eine Vertragsstrafe i. H. v. 0,5% des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Netto-Auftragswertes des verspätet gelieferten Fahrzeuges. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines vom Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadensersatzes zu verlangen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt.

(4) § 341 Abs. 3 BGB findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Strafe bis zum Ablauf von zwölf Monaten seit ihrer Verwirkung geltend gemacht werden kann.

(5) Insgesamt darf die Summe der aufgrund dieser Regelung zu zahlenden Vertragsstrafen jedoch nicht mehr als 5% des jeweiligen Netto-Auftragswertes betragen.

(6) Geleistete Vertragsstrafenzahlungen werden auf geltend gemachte Schadensersatzansprüche angerechnet, wenn und soweit sowohl die Vertragsstrafenzahlung als auch der geltend gemachte Schadensersatzanspruch auf derselben Ursache beruhen.

9 Gewährleistung

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Leistungen frei von Sach- und Rechtsmängeln zu erbringen.

(2) Die allgemeine Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate, soweit im Einzelvertrag nichts anderes vereinbart wird. Die Gewährleistungsfristen beginnen jeweils mit dem Tag der Erstzulassung unter der Voraussetzung einer erfolgreichen endgültigen Abnahme des jeweiligen Fahrzeugs.

(3) Der Auftraggeber hat Mängel unter Angabe der ihm bekannten und für deren Erkennung zweckdienlichen Informationen zu melden.

(4) Meldet der Auftraggeber vor Ablauf der Verjährungsfrist Mängel, und verhandeln die Parteien im Sinne des § 203 BGB, ist die Verjährung gehemmt, bis der Auftragnehmer oder der

Rahmenvereinbarung über die Beschaffung von Mild-Hybrid-Omnibusse (ENTWURF) Stand 23.10.2026

Auftraggeber die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

(5) Der Auftragnehmer hat ihm gemeldete Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist zu beseitigen. Dies erfolgt, soweit nicht anders vereinbart, nach Wahl des Auftragnehmers durch Beseitigung oder Neulieferung. Die Wahl erfolgt unter Berücksichtigung der Interessen des Auftraggebers und muss diesem zumutbar sein. Der Auftragnehmer hat gemäß § 439 Abs. 2 BGB die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen. Erfolgt die Nacherfüllung durch Neulieferung entfällt der Nutzungsherausgabeanspruch des Auftragnehmers.

(6) Schließt der Auftragnehmer die Mängelbehebung nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfolgreich ab, kann der Auftraggeber dem Auftragnehmer entweder eine weitere angemessene Nachfrist setzen und nach fruchtlosem Ablauf die Vergütung angemessen herabsetzen oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Ein Rücktritt wegen eines unerheblichen Mangels ist jedoch ausgeschlossen.

(7) Der Auftraggeber kann darüber hinaus bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Schadens- oder Aufwendungsersatz gemäß § 437 Nr. 3 BGB verlangen.

10 Garantien

(1) Der Auftragnehmer übernimmt über die gesetzlichen und vertraglich vereinbarten Mängelrechte hinaus für die nachfolgend aufgeführten Fahrzeugteile und Baugruppen eine Haltbarkeitsgarantie über den jeweils angegebenen Garantiezeitraum. Die Garantiezeit beginnt mit dem Tag der Erstzulassung unter der Voraussetzung einer erfolgreichen endgültigen Abnahme des jeweiligen Fahrzeugs.

(2) Der Auftragnehmer garantiert, dass die jeweils von der Haltbarkeitsgarantie erfassten Fahrzeugteile und Baugruppen während des jeweiligen Garantiezeitraums unter normalen, dem vertraglich vorgesehenen Einsatzzweck entsprechenden Betriebsbedingungen funktionsfähig bleiben.

(3) Tritt innerhalb des Garantiezeitraums ein von der Haltbarkeitsgarantie erfasster Mangel auf, hat der Auftragnehmer diesen ohne zusätzliche Kosten für den Auftraggeber zu beseitigen. Das mangelhafte Fahrzeugteil oder die mangelhafte Baugruppe kann nach Wahl des Auftragnehmers instandgesetzt oder ausgetauscht werden, soweit dies dem Auftraggeber unter Berücksichtigung seiner betrieblichen Belange zumutbar ist.

(4) Durch die Haltbarkeitsgarantie werden die gesetzlichen und vertraglich vereinbarten Mängelrechte sowie anderweitig eingeräumte Garantien nicht eingeschränkt.

Rahmenvereinbarung über die Beschaffung von Mild-Hybrid-Omnibusse (ENTWURF) Stand 23.10.2026

(5) Der Auftragnehmer gewährt für die nachfolgenden Fahrzeugteile und Baugruppen folgende Haltbarkeitsgarantien:

Fahrzeugteil/ Baugruppe	Laufzeit
Dieselmotor einschließlich des Mild-Hybrid-Systems	5 Jahre
Getriebe und Antriebsachsen	5 Jahre
Korrosionsfester Karosserieaufbau	10 Jahre
alle sonstigen Baugruppen und Fahrzeugteile	3 Jahre

11 Zurückbehaltungsrechte

Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte des Auftragnehmers sind ausgeschlossen, es sei denn, der Auftraggeber bestreitet die zugrunde liegenden Gegenansprüche nicht oder diese sind rechtskräftig festgestellt.

12 Haftung

12.1 Haftungsregelungen

Die Vertragsparteien haften einander nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit in diesem Vertrag keine anderweitigen Regelungen getroffen sind.

12.2 Haftpflichtversicherung

Der Auftragnehmer weist bei Abschluss des Vertrages dem Auftraggeber nach, dass er über eine in Rahmen und Umfang marktübliche Industriehaftpflichtversicherung oder eine vergleichbare Versicherung aus einem Mitgliedsstaat der EU verfügt.

Der Auftragnehmer wird diesen Versicherungsschutz bis zum Vertragsende aufrechterhalten, mindestens aber bis zur Verjährung der Mängelansprüche. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Auftraggeber nach erfolgloser angemessener Fristsetzung zum Rücktritt berechtigt, wenn ihm ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere Schadensersatzansprüche, bleiben hiervon unberührt. Nach Abnahme des jeweiligen Fahrzeugs tritt an die Stelle des Rücktrittsrechts das Recht zur Kündigung dieser Rahmenvereinbarung.

13 Datenschutz und Informationssicherheit, Vertraulichkeit

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet seine Leistungen so zu erbringen, dass sie dem aktuellen Stand der Technik und der Informationssicherheit entspricht und die aktuellen Bestimmungen zum Datenschutz eingehalten werden.

(2) Der Auftragnehmer und seine Mitarbeiter halten während der gesamten Vertragslaufzeit und auch darüber hinaus die Vorgaben des Vertrages zur Informationssicherheit und Datenschutz ein.

(3) Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Anforderung nach diesem Vertrag und den Anlagen entsprechend auch bei Einsatz eines Unterauftragnehmers und dessen Mitarbeitern sicherzustellen.

(4) Ergänzend zu den in dem Vertrag bereits enthaltenen Regelungen über die Verarbeitung (im Sinne des Art. 4 Nr. 2 der EU-Datenschutzgrundverordnung („DS-GVO“)) personenbezogener Daten wird folgendes vereinbart:

- a. Der Auftragnehmer ist verpflichtet sämtliche Vorgaben des anwendbaren Datenschutzrechts einzuhalten. Er verpflichtet sich insbesondere auch folgende Regelungen – soweit relevant – zu beachten: § 30 Abgabenordnung (AO), Steuerdatenabrufverordnung (StDAV) und § 203 Strafgesetzbuch (StGB).
- b. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass der Auftraggeber die Einhaltung sämtlicher vertraglicher und gesetzlicher Datenschutzregelungen durch den Auftragnehmer im angemessenen Umfang kontrollieren kann. Auf Verlangen sind dem Auftraggeber dabei insbesondere auch Nachweise über die Einhaltung der vertraglichen und gesetzlichen Datenschutzregelungen durch etwaige Unterauftragnehmer sowie durch sonstigen zur Vertragserfüllung eingesetzte Dienstleister vorzulegen.

(5) Soweit der Auftragnehmer als Auftragsverarbeiter gemäß Art. 28 DS-GVO personenbezogene Daten im Auftrag im Sinne des Art. 28 Abs. 3 DS-GVO („Auftragsverarbeitung“) verarbeitet, verpflichten sich die Parteien, soweit gesetzlich erforderlich oder in der Sache notwendig, eine „Vereinbarung über die Datenverarbeitung im Auftrag“ („AVV“) gemäß Art. 28 Abs. 3 DS-GVO abzuschließen.

(6) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur unbedingten Verschwiegenheit und Geheimhaltung aller Vorgänge, welche im Zusammenhang mit der Bearbeitung der Leistung unmittelbar zu seiner Kenntnis gelangen sowie über Inhalte zu internen Geschäftsprozessen des Auftraggebers.

(7) Der Auftragnehmer hat alle ihm im Rahmen der Vertragsdurchführung bekannt gewordenen internen Unterlagen (Schriftstücke und Datenträger) der Auftraggeberin und Dritter vertraulich zu behandeln und – soweit sie sich in seinem Besitz befinden – nach Vertragsdurchführung an den Auftraggeber herauszugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftragnehmer nicht zu.

Rahmenvereinbarung über die Beschaffung von Mild-Hybrid-Omnibusse (ENTWURF) Stand 23.10.2026

(8) Der Auftragnehmer hat alle im Rahmen der Vertragsdurchführung erstellten Unterlagen und Ergebnisse vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe an Dritte ist nur in Absprache mit dem Auftraggeber gestattet. Soweit Erfüllungsgehilfen oder sonstige Dritte von dem Auftragnehmer vertragsgemäß solche Unterlagen zugänglich gemacht werden, hat er auch diese zur vertraulichen Behandlung derselben zu verpflichten.

14 Datennutzung

(1) Der Auftraggeber ist berechtigt, sämtliche beim Betrieb der Fahrzeuge erzeugten oder erhobenen Fahrzeug- und Betriebsdaten, insbesondere Daten zu Betriebszuständen, Störungsmeldungen, Kraftstoff- und Energieverbrauch, Fahrleistung und Fahrzeugposition, zu erheben, auszulesen, zu speichern und für eigene Zwecke zu nutzen.

(2) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass Fahrzeug- und Betriebsdaten ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers nicht an den Auftragnehmer, den Fahrzeughersteller oder sonstige Dritte übermittelt, von diesen ausgelesen oder für eigene Zwecke genutzt werden. Dies gilt insbesondere für automatisierte oder über Fernzugriff erfolgende Datenübertragungen.

(3) Soweit der Zugriff auf Fahrzeug- oder Betriebsdaten für Wartungs-, Diagnose-, Gewährleistungs- oder Garantiarbeiten erforderlich ist, darf der Auftragnehmer die hierfür erforderlichen Daten verarbeiten. Eine darüber hinausgehende Nutzung bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.

15 Schlussbestimmungen

(1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Dieser Vertrag und seine Änderungen sowie alle für diesen Vertrag relevanten Erklärungen, Mitteilungen und Dokumentationen bedürfen der Schriftform, soweit nicht eine andere Form vereinbart oder die Textform vorgesehen ist.

(2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

(3) Gerichtsstand ist **Einbeck**.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame Regelung durch solche Regelungen zu ersetzen, die den unwirksamen Bestimmungen soweit wie möglich entsprechen. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken der Leistungsvereinbarung.

Auftraggeber: Ilmebahn GmbH

Projekt: Beschaffung von Mild-Hybrid-Omnibusse 2027

Rahmenvereinbarung über die Beschaffung von Mild-Hybrid-Omnibusse (ENTWURF) Stand 23.10.2026

_____, den _____

Ort

Datum

_____, den _____

Ort

Datum

Unterschrift Auftraggeber
(Name in Druckbuchstaben)

Unterschrift Auftragnehmer
(Name in Druckbuchstaben)

Unterschrift Auftraggeber
(Name in Druckbuchstaben)

Unterschrift Auftragnehmer
(Name in Druckbuchstaben)